Cla Semadeni
Sunnhaldenstrasse 26d
8600 Dübendorf

043 543 11 38
079 759 10 39
cla.semadeni@bluewin.ch

EINSCHREIBEN (dreifach)
Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Postfach
8090 Zürich

Dübendorf, 13. Dezember 2024

Rekurs

Sehr geehrter Herr Gerichtspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Unterzeichnende erhebt hiermit Rekurs

betreffend

Dübendorf
Kantonaler Gestaltungsplan mit UVP „Innovationspark Zürich mit Forschungs-, Test- und Werkflugplatz Dübendorf (Teilgebiet B)" - Festsetzung
(https://www.zh.ch/de/planen-bauen/raumplanung.html#2000479374)

mit folgenden

Anträgen

1. Die Festsetzungsverfügung der Baudirektion Zürich vom 18. November 2024 zum kantonalen Gestaltungsplan mit UVP „Innovationspark Zürich mit Forschungs-, Test- und Werkflugplatz Dübendorf (Teilgebiet B)" sei aufzuheben.

2. Dem Rekurs sei die aufschiebende Wirkung zu gewähren, sofern diese nicht von Gesetzes wegen gegeben ist.

3. Die aufschiebende Wirkung sei mit geeigneten Anordnungen auf dem Gesamtareal des Militärflugplatzes sicherzustellen.

4. Es seien die eingeforderten Vernehmlassungen zeitnah zur Kenntnisnahme und allfälligen Stellungnahme zukommen zu lassen.

5. Alles unter Entschädigungs- und Kostenfolge zulasten der verfügenden Behörde.

Begründung

I. Formelles

6. Mit der heutigen Eingabe wird die 30-tägige Rekursfrist gemäss der öffentlichen Bekanntmachung im Glattaler vom 22. November 2024 gewahrt:

Bekanntmachungen von kantonalen Verwaltungsbehörden

Dübendorf. Kantonaler Gestaltungsplan mit UVP «Innovationspark Zürich mit Forschungs-, Test- und Werkflugplatz Dübendorf (Teilgebiet B)» – Festsetzung

Die Baudirektion Kanton Zürich hat am 18. November 2024 verfügt:

I. Der kantonale Gestaltungsplan mit UVP «Innovationspark Zürich mit Forschungs-, Test- und Werkflugplatz Dübendorf (Teilgebiet B)», bestehend aus dem Situationsplan, den Vorschriften, dem Planungsbericht im Sinne von Art. 47 RPV, dem Bericht zu den Einwendungen, alle datiert 1. November 2024 und dem Umweltverträglichkeitsbericht, datiert 23. März 2023 wird festgesetzt.

II. Der Gestaltungsplan steht bei der Stadt Dübendorf, Stabsstelle Stadtplanung, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf (2. Stock, Büro 209) sowie der Baudirektion (Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich) zur Einsicht offen. Während der Rechtsmittelfrist können an den genannten Orten auch der Umweltverträglichkeitsbericht und die dazugehörenden weiteren Akten eingesehen werden.

III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Baudirektion Kanton Zürich
Amt für Raumentwicklung

7. Der Unterzeichnende hat mit Eingabe vom 25. November 2024 an den Bezirksrat Uster innerhalb der 5-Tages-Frist die Verletzung der politischen Rechte und ihrer Ausübung durch die Baudirektion Kanton Zürich und den Stadtrat Dübendorf gerügt.

   Beweisantrag 1: Eingabe an den Bezirksrat Uster vom 25. November 2024 zur Festsetzungsverfügung vom 18. November 2024 betreffend kantonalen Gestaltungsplan mit UVP „Innovationspark Zürich mit Forschungs-, Test- und Werkflugplatz Dübendorf (Teilgebiet B)“

8. Der Unterzeichnende ist von der Festsetzung des kantonalen Gestaltungsplans mit UVP „Innovationspark Zürich mit Forschungs-, Test- und Werkflugplatz Dübendorf (Teilgebiet B)“
   - als Stimmbürger der Stadt Dübendorf mit seinen politischen Rechten;
   - als Genossenschafter der Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf (WVD) und Miteigentümer an den Wasserrechten der Pumpwasserwerke Eglishölzli, Wydacher und Stiegenhof;
   - und als Grundeigentümer und Bewohner der Liegenschaft Sunnhaldenstrasse

26d in Dübendorf aufgrund seiner Nähe zu den aviatischen Infrastrukturen des neuen Forschungs-, Test- und Werkflugplatzes und dessen Betrieb; mehr als die Allgemeinheit negativ betroffen und damit zur Rechtsmittelergreifung legitimiert.

II. Materielles

9. Mit der der Festsetzungsverfügung und deren Publikation werden die politischen Rechte der Dübendorferinnen und Dübendorf Stimmberechtigte und damit des Unterzeichnenden verletzt. Dies lässt sich direkt aus der Stellungnahme des Stadtrates Dübendorf vom 8. Februar 2024 ableiten:

Stadt Dübendorf

Protokoll des Stadtrates

Sitzung vom 08.02.2024

24-64 B1.2.4
Kantonaler Gestaltungsplan "Innovationspark mit Forschungs-, Test- und Werkflugplatz Dübendorf" mit UVB
Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auflage und Anhörung gemäss § 7 PBG

Beweisantrag 2: Stellungnahme des Stadtrates Dübendorf vom 8. Februar 2024 zum Entwurf des kantonalen Gestaltungsplans „Innovationspark mit Forschungs-, Test- und Werkflugplatz Dübendorf" mit UVB; Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auflage und Anhörung gemäss § 7 PBG

10. Der Stellungnahme kann entnommen werden, dass die politischen Rechte in den für den kantonalen Gestaltungsplan massgebenden Gesetzgebungsbereichen auf massive und mehrfache Weise verletzt werden. Konkret werden durch die kantonale Verfügung vom 18. November 2024 - mit Zustimmung und Stillschweigen des Stadtrates - den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Stadt Dübendorf die politischen Rechte in Gemeindeangelegenheiten entzogen. Der Entzug der Rechte betrifft sowohl die Handlungs- als auch die Nichthandlungsfelder, die der Stadtrat in seiner nicht öffentlichen Stellungnahme vom 8. Februar 2024 aufgeführt hat und die dem Amt für Raumentwicklung Kanton Zürich per Protokollauszug bekannt gegeben worden ist. Es handelt sich unter anderem um folgende konkrete Kompetenzbereiche:
    a. Entzug der Kompetenz innerhalb des Planungsperimeters über die kommunale Bau- und Zonenordnung befinden zu können und die kommunalen Planungsmittel anwenden zu können - dies trotz laufender Ortsplanungsrevision.
    b. Entzug des Mehrwertausgleichs infolge Entzugs der Möglichkeit innerhalb des Planungsperimeters eine Grundzonierung als Industriezone vornehmen zu können.
    c. Entzug der Kompetenz über die Erschliessungsordnung und die Realisierung der Erschliessungsinfrastrukturen befinden zu können.

d. Entzug der Kompetenz über die Verlegung, Ausgestaltung, Realisierung und Finanzierung des sogenannten Revitalisierungsprojekts «Chrebsschüsselibach» befinden zu können.
e. Kompetenzverschiebung von hoheitlichen Entscheidungsbefugnissen des Gemeinderates (mit oder ohne Referendumsmöglichkeiten) zu vertraglichen Regelungen seitens des Stadtrates bzw. zur kantonalen Baudirektion Kanton Zürich.
f. Ausschalten der Möglichkeit des Stimmbürgers von der Einzelinitiative und der Volksinitiative Gebrauch machen zu können.
g. Kompetenzverschiebung der Interessenabwägung vom kommunalen Souverän zur kommunalen Exekutive bzw. zur kantonalen Baudirektion Kanton Zürich.
h. Kompetenzverschiebung der UVP vom kommunalen Souverän zur kommunalen Exekutive bzw. zur kantonalen Baudirektion Kanton Zürich.
i. Entzug der Kompetenz in der kommunalen Bau- und Zonenordnung eine Flugplatzzone mit Betriebsregelungen festzusetzen.
j. Entzug der Kompetenz den Militärflugplatz gestützt auf das Gutachten der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EDK) vom 3. März 2015 unter Denkmalschutz zu stellen.
k. Entzug der Kompetenz mit den Entwicklungsgesellschaften und Investoren einen Erschliessungsvertrag (städtebaulicher Vertrag) abschliessen zu können und diesen dem Gemeinderat Dübendorf zur Beschlussfassung (Genehmigung) zu unterbreiten.

11. In der Stellungnahme des Stadtrates vom 8. Februar 2024 steht unter anderem geschrieben:

> *Grundsätzliche Schlussbemerkung*
> Im Synthesebericht (Flightplan) ist festgehalten, dass das Teilgebiet B mit Anpassungen an den kommunalen Planungsinstrumenten entwickelt wird. Vorgesehen war eine Grundzonierung als Industriezone mit geringer Ausnützung sowie darüber Sonderbauvorschriften, welche eine höhere Ausnützung erlauben und die Nutzung als Innovationspark zulassen. Für die Nutzungserhöhung und -änderung im Rahmen der Sonderbauvorschriften wäre ein kommunaler Mehrwertausgleich angefallen. Durch die Bereitschaft zum kantonalen Gestaltungsplan hat die Stadt Dübendorf darauf verzichtet. Diesem Aspekt wird im Rahmen der Erschliessungsvereinbarung für das Teilgebiet B entsprechend Rechnung zu tragen sein.

Das bedeutet, dass mit der Festsetzungsverfügung – notabene ausserhalb des kommunalen Finanzhaushaltes – „Gelder" der Stadt Dübendorf entzogen werden. Dieser Entzug/Verzicht zugunsten des Kantons Zürich soll anschliessend von (noch unbekannten) privaten Vertragspartnern – der Stadtrat Dübendorf spricht von „Entwicklungsgesellschaften" – im Rahmen einer sogenannten Erschliessungsvereinbarung ausgeglichen werden. Dieses Finanzkonstrukt hat „mafiösen" Charakter. Derartige Dreiecksgeschäfte verschleiern die „Geldflüsse" und verstossen gegen die Bestimmungen der Finanzhaushaltsgesetzgebung. Entsprechend verletzen sie auch die politischen Rechte des Unterzeichnenden in Finanz- und Kreditangelegenheiten der Stadt Dübendorf.

12. Der Festsetzungsverfügung vom 18. November 2024 fehlt die gesetzliche Grundlage auf Kantonsebene. Sie steht auch in Widerspruch zum massgebenden Bundesrecht und Gemeinderecht. Die fehlende gesetzliche Grundlage ist ein fundamentaler Rechtsmangel der Festsetzungsverfügung. Die Beschlüsse des

Kantonsrates in Sachen „Innovationspark Zürich" vermögen diesen Mangel nicht zu beheben.

13. Die Festsetzungsverfügung vom 18. November 2024 betrifft im Wesentlichen die gültige gemeindeübergreifende Landwirtschaftszone, die nach RPG eine Nicht-Bauzone ist. In der Landwirtschaftszone sind nur ausnahmsweise zonenkonforme und standortgebundene Nutzungen zulässig sind. Die RPG-2-Revision, die das Bundesparlament am 29. September 2023 beschlossen hat, hat den Nicht-Bauzonen-Charakter der Landwirtschaftszone bestätigt. Artikel 27a RPG erlaubt den Kantonen, auf dem Weg der kantonalen Gesetzgebung nur einschränkende Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen zu erlassen. Die Festsetzung des kantonalen Gestaltungsplans auf dem Weg einer Gestaltungsplanverfügung
ist kein solcher Gesetzesweg. Die Festsetzungsverfügung erweist sich somit als rechtswidrig.

14. Die Festsetzung von aviatischen Infrastrukturen (wie Hangars, Pisten- und Rollwege etc.) im Rahmen einer Festsetzungsverfügung zu einem kantonalen Gestaltungsplan verstösst offensichtlich sowohl gegen das Bundesgesetz über die Luftfahrt (LFG) als auch gegen das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG). Im vorliegenden Fall des geplanten „Forschungs-, Test- und Werkflugplatzes Dübendorf" steht die Festsetzungsverfügung vom 18. November 2024 in Widerspruch zur Sachplan- und Plangenehmigungskompetenz des Bundes. Sie verletzt die Festlegungen des gültigen Sachplans Militär (SPM). Zudem existiert bis heute kein Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) mit einem SIL-Objektblatt „Flugplatz Dübendorf". Fehlt dieser, so kann auch keine Plangenehmigung mit betrieblichen Vorgaben (analog Betriebsreglement) für die Realisierung des zivilen „Forschungs-, Test- und Werkflugplatz Dübendorf" erteilt werden, wie er mittels kantonalem Gestaltungsplan grundeigentümerverbindlich festgesetzt worden ist. Die geschilderten Sachverhalte stellen grobe Rechtsmängel dar. Sie stehen in Widerspruch zu den massgebenden Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere den Verfahrensgrundsätzen und -bestimmungen des LFG und RPG. Die Festsetzungsverfügung erweist sich als bundesrechtswidrig.

15. Der Perimeter des kantonalen Gestaltungsplans liegt im Gewässerschutzbereich Au, der mächtige mehrgeschossige Grundwasserleiter unter dem Gebiet des Militärflugplatzes Dübendorf und seiner Umgebung Schutz bieten soll. Da aus diesen Grundwasserleitern auch die Wasserversorgung Dübendorf mittels dreier Pumpwerke gespiesen wird, ist erfahrungsgemäss anzunehmen, dass dieser Schutz durch die Festsetzungsverfügung und dessen Umsetzung erheblich gefährdet ist. Diese sieht nämlich umfangreiche Eingriffe in den Boden (Abgrabungen, Aufschüttungen, Erschliessungsinfrastrukturen etc.) und den Wasserhaushalt (Bachöffnungen, Bachumleitungen, Bachrevitalisierungen, Bachgräben, Entwässerungsanlagen, Versickerungsanlagen etc.) vor. Diese Eingriffe stehen im Widerspruch zur Gewässerschutzgesetzgebung und -strategie des Bundes, was ein fundamentaler Rechtsmangel ist.

16. Mit der akuten Gefährdung der qualitativen und quantitativen Grundwasserversorgung mit Trinkwasser für die Dübendorfer Bevölkerung ist

auch die Gefährdung der Wasserentnahmerechte der Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf (WVD) verbunden. Als Genossenschafter der WVD und Miteigentümer an den Wasserrechten der Pumpwasserwerke Eglishölzli, Wydacher und Stiegenhof bin ich mehr als die Allgemeinheit von dieser Gefährdung negativ betroffen. Im schlimmesten Fall droht der faktische Entzug/Verzicht auf die Grundwasserentnahme wegen den qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen des Grundwassers als Trinkwasser.

17. Da die Zuflussbereiche der Standorte der Grundwasserschutzzonen der Grundwasserfassungen des WVD nicht ausgewiesen sind, ist davon auszugehen, dass seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft als Grundeigentümerin und militärische Werksinhaberin bis heute noch keine entsprechende Fachabklärungen vorgenommen worden sind. Die Kenntnis der Zuflussbereiche ist jedoch eine wesentliche Voraussetzung, um im Rahmen der UVB/UVP den zivilen Hochbauten mit bis zu 40 Meter langen Fundationspfählen die Bewilligungsfähigkeit zuzusprechen und die Baubereiche grundeigentümerverbindlich festzulegen. Dieses Vorgehen steht im Widerspruch zu den Bestimmungen der Gewässerschutz- und Umweltschutzgesetzgebung sowie zum Vorsorgeprinzip im Umweltrecht.

18. Die Publikation und Festsetzung des kantonalen Gestaltungsplans mit UVP «Innovationspark Zürich mit Forschungs-, Test,- und Werkflugplatz Dübendorf (Teilgebiet B)» ist in Zusammenhang mit der organisierten, orchestrierten und dirigierten Kriminalität und Korruption, die im Projekt des Innovationsparks Zürich IPZ steckt, zu sehen. Dieser besondere Projektcharakter ist in den Kurz- und Ergebnisberichten der zwölf Feierabendgesprächen des Vereins IDEA Flugplatz Dübendorf beschrieben und dokumentiert. Die Berichte sind auf der Vereinswebseite www.ideafd.ch öffentlich einsehbar und – davon kann ausgegangen werden – der Baudirektion Kanton Zürich und dem Stadtrat Dübendorf bekannt. Es kann auch davon ausgegangen werden, dass die Unterzeichnenden des *„Flight Plans"* und des *„räumlichen Zielbildes"* über die Fälschungen und die gefälschten amtlichen Dokumente bestens im Bilde und dokumentiert sind.

19. Vor etwa zehn Jahren ist mit der Planung des *„Switzerland Innovationsparks Zürich, Hubstandort Dübendorf"*, begonnen worden. Die Planungsverantwortlichen haben bereits zu Beginn der Planung *„innovative Ansätze"* verfolgt. Bei diesen Planungsansätze sind Begriffe wie *„bestehende Gebietsplanungen"*, *„ergangenen Masterplänen"*, *„räumliches Zielbild"* und *„weitgehend überbaut"* verwendet worden, die beweisen, dass die Transformation des Militärflugplatzes in ein ziviles Flugfeld RPG-widrig angepackt worden ist. Die damit einhergehende Umgehung der kommunalen Kompetenzen in kommunalen Angelegenheiten wie Ortsplanung, Erschliessungsplanung, Finanzhaushalt, Finanzausgaben etc. ist offenbar – wie die Festsetzungsverfügung des Baudirektors Kanton Zürich exemplarisch zeigt – immer noch die Leitidee der kantonalen Gebietsentwicklung auf dem Areal des Militärflugplatzes Dübendorf. Ein solcher Vorgehen ist weder nachhaltig noch zielführend. Damit können die Voraussetzungen des Forschungs- und Innovationsförderungsgesetzes (FIFG) unmöglich erfüllt werden. Dieses Bundesgesetz verlangt nämlich in Artikel 33, *„dass die Unterstützung des Bundes*

für den schweizerischen Innovationspark" durch „*Abgabe geeigneter Grundstücke des Bundes im Baurecht*" unter der Voraussetzung erfolgen kann, dass „*die raum- und zonenplanerischen Voraussetzungen für die zweckgebundene Nutzung der betroffenen Grundstücke zum Zeitpunkt des Bundesbeschlusses nach Artikel 32 Absatz 2 vollumfänglich erfüllt sind*". Die Schaffung der raum- und zonenplanerischen Voraussetzungen im Falle des Areales des Militärflugplatzes Dübendorf ist eine Gemeindeaufgabe der drei Standortgemeinden, in der der vorliegende Festsetzungsbeschluss der kantonalen Baudirektion Zürich – auch für den Teilbereich B - keinen Platz hat. Mit anderen Worten: Damit steht fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Innovationsparks vorliegend nicht erfüllt sind. Mit anderen Worten, der Festsetzungsbeschluss verstösst gegen das FIFG und ist somit bundesrechtswidrig.

III. Schlussbetrachtungen

Es ist dem Kanton Zürich und der Stadt Dübendorf bisher nicht gelungen, eine Gebietsplanung für die Transformation des Werkareales des Militärflugplatzes Dübendorf in zivile aviatische und nicht-aviatische Nutzungen einzuleiten, die auf allen Staatsebenen gesetzeskonforme Ergebnisse erbringt. Die Festsetzungsverfügung des kantonalen Gestaltungsplans mit UVP „*Innovationspark Zürich mit Forschungs-, Test- und Werkflugplatz Dübendorf (Teilgebiet B)*" sowie die Stellungnahme des Stadtrates Dübendorf vom 8. Februar 2024 zum kantonalen Gestaltungsplan „*Innovationspark mit Forschungs-, Test- und Werkflugplatz Dübendorf*" mit UVB, öffentliche Auflage und Anhörung gemäss § 7 PBG, belegt diese multiplen Gesetzwidrigkeiten eindrücklich. Dass immer noch kein Weg aus der Sackgasse gefunden worden ist, muss als komplettes Versagen der beteiligten „Stakeholder" gemäss „Flight Plan" und „räumliches Zielbild" wahrgenommen werden.

Mit diesem Rekurs soll erreicht werden, dass Gebietsentwicklung für das Gesamtareal des Militärflugplatzes, für die einzelnen Teilgebiete und für den Teilbereich B derart gestaltet wird, wie das heutzutage Standard ist: demokratisch, innovativ und stadtverträglich. Wird dieser Weg eingeschlagen, so wird Planungssicherheit und Rechtssicherheit geschaffen. Diese Eigenschaften fehlen dem vorliegenden kantonalen Gestaltungsplan bzw. dessen Festsetzungsverfügung. Er erweist sich demnach als unzweckmässig und willkürlich

Mit diesem Rekurs soll erreicht werden, dass entscheidende Rechtsfragen, die durch die kantonale Festsetzungsverfügung und durch die städtische Stellungnahme aufgeworfen werden, gerichtlich geklärt werden.

Mit diesem Rekurs soll erreicht werden, dass die Verletzungen der politischen Rechte des Unterzeichnenden sowie der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Stadt Dübendorf geheilt werden.

Hochachtungsvoll

Cla Semadeni

Beilagen

1: Eingabe an den Bezirksrat Uster vom 25. November 2024 zur Festsetzungsverfügung vom 18. November 2024 betreffend kantonalen Gestaltungsplan mit UVP „Innovationspark Zürich mit Forschungs-, Test- und Werkflugplatz Dübendorf (Teilgebiet B)“

2: Stellungnahme des Stadtrates Dübendorf vom 8. Februar 2024 zum Entwurf des kantonalen Gestaltungsplans „Innovationspark mit Forschungs-, Test- und Werkflugplatz Dübendorf“ mit UVB; Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auflage und Anhörung gemäss § 7 PBG

3: **Kantonaler Gestaltungsplan mit UVP "Innovationspark Zürich mit Forschungs-, Test- und Werkflugplatz Dübendorf (Teilgebiet B) - Festsetzung**
https://www.zh.ch/de/planen-bauen/raumplanung.html#2000479374

Cla Semadeni
Sunnhaldenstrasse 26d
8600 Dübendorf

043 543 11 38
079 759 10 39
cla.semadeni@bluewin.ch

EINSCHREIBEN (dreifach)
Bezirksrat Uster
Amtsstrasse 3
8610 Uster

Dübendorf, 25. November 2024

Eingabe: Verletzung der politischen Rechte und ihrer Ausübung durch die Baudirektion Kanton Zürich und den Stadtrat Dübendorf

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Bezirksrätinnen und Bezirksräte

Am 22. November 2024 ist im Glattaler die Festsetzung des kantonalen Gestaltungsplans mit UVP «Innovationspark Zürich mit Forschungs-, Test,- und Werkflugplatz Dübendorf (Teilgebiet B)» öffentlich bekannt gemacht worden:

Bekanntmachungen von kantonalen Verwaltungsbehörden

Dübendorf. Kantonaler Gestaltungsplan mit UVP «Innovationspark Zürich mit Forschungs-, Test- und Werkflugplatz Dübendorf (Teilgebiet B)» – Festsetzung

Die Baudirektion Kanton Zürich hat am 18. November 2024 verfügt:

I. Der kantonale Gestaltungsplan mit UVP «Innovationspark Zürich mit Forschungs-, Test- und Werkflugplatz Dübendorf (Teilgebiet B)», bestehend aus dem Situationsplan, den Vorschriften, dem Planungsbericht im Sinne von Art. 47 RPV, dem Bericht zu den Einwendungen, alle datiert 1. November 2024 und dem Umweltverträglichkeitsbericht, datiert 23. März 2023 wird festgesetzt.

II. Der Gestaltungsplan steht bei der Stadt Dübendorf, Stabsstelle Stadtplanung, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf (2. Stock, Büro 209) sowie der Baudirektion (Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich) zur Einsicht offen. Während der Rechtsmittelfrist können an den genannten Orten auch der Umweltverträglichkeitsbericht und die dazugehörenden weiteren Akten eingesehen werden.

III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Baudirektion Kanton Zürich
Amt für Raumentwicklung

Mit der der Festsetzungsverfügung und deren Publikation werden die politischen Rechte der Dübendorferinnen und Dübendorf Stimmberechtigte und damit des Unterzeichnenden verletzt. Dies geht aus der Stellungnahme des Stadtrates Dübendorf vom 8. Februar 2024 hervor:

Stadt Dübendorf

Protokoll des Stadtrates

Sitzung vom **08.02.2024**

24-64 B1.2.4
Kantonaler Gestaltungsplan "Innovationspark mit Forschungs-, Test- und Werkflugplatz Dübendorf" mit UVB
Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auflage und Anhörung gemäss § 7 PBG

Der Stellungnahme kann entnommen werden, dass die politischen Rechte in verschiedenen Bereichen verletzt werden. Konkret werden durch die kantonale Verfügung vom 18. November 2024 den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Stadt Dübendorf die Abstimmungsrechte entzogen, über die Handlungs- und Nichthandlungsbereiche, die in die Entscheidungskompetenz der kommunalen Legislative fallen, bestimmen zu können. Der Entzug der Abstimmungsrechte steht in Zusammenhang mit den Entscheiden des Stadtrates Dübendorf, die dieser in seiner nicht öffentlichen Stellungnahme vom 8. Februar 2024 an das Amt für Raumentwicklung Kanton Zürich per Protokollauszug bekannt gegeben hat. Es handelt sich unter anderem um folgende Entscheide:

1. Verzicht auf die Kompetenz im Gestaltungsplan-Perimeter über die kommunale Bau- und Zonenordnung zu entscheiden bzw. auf die Anwendung der kommunalen Planungsmittel
2. Verzicht auf den Mehrwertausgleich im Gestaltungsplan-Perimeter
3. Verzicht auf die Kompetenz über die Erschliessungsordnung und der Realisierung der entsprechenden Infrastrukturen im Gestaltungsplan-Perimeter zu befinden
4. Verzicht über die Ausgestaltung und Realisierung des Revitalisierungsprojekt «Chrebsschüsselibach» befinden zu können
5. Kompetenzverschiebung von hoheitlichen Entscheidungsbefugnissen des Gemeinderates zu vertraglichen Regelungsbefugnisse des Stadtrates
6. Kompetenzverschiebung der Interessenabwägung vom kommunalen Souverän zur kommunalen Exekutive

In der Stellungnahme steht geschrieben:

Grundsätzliche Schlussbemerkung
Im Synthesebericht (Flightplan) ist festgehalten, dass das Teilgebiet B mit Anpassungen an den kommunalen Planungsinstrumenten entwickelt wird. Vorgesehen war eine Grundzonierung als Industriezone mit geringer Ausnützung sowie darüber Sonderbauvorschriften, welche eine höhere Ausnützung erlauben und die Nutzung als Innovationspark zulassen. Für die Nutzungserhöhung und -änderung im Rahmen der Sonderbauvorschriften wäre ein kommunaler Mehrwertausgleich angefallen. Durch die Bereitschaft zum kantonalen Gestaltungsplan hat die Stadt Dübendorf darauf verzichtet. Diesem Aspekt wird im Rahmen der Erschliessungsvereinbarung für das Teilgebiet B entsprechend Rechnung zu tragen sein.

Die Publikation und Festsetzung des kantonalen Gestaltungsplans mit UVP «Innovationspark Zürich mit Forschungs-, Test,- und Werkflugplatz Dübendorf (Teilgebiet B)» ist in Zusammenhang mit der organisierten, orchestrierten und dirigierten Kriminalität und Korruption, die im Projekt des Innovationsparks Zürich IPZ steckt, zu sehen. Dieser besondere Projektcharakter ist in den Kurz- und Ergebnisberichten der zwölf Feierabendgesprächen des Vereins IDEA Flugplatz Dübendorf beschrieben und dokumentiert. Die Berichte sind auf der Vereinswebseite www.ideafd.ch öffentlich einsehbar und – davon kann ausgegangen werden – der Baudirektion und dem Stadtrat bekannt.

Diese Eingabe erfolgt innerhalb der 5-Tages-Frist. Vom ordentlichen Rechtsmittelverfahren vor Baurekursgericht ist abzusehen, weil das Baurekursgericht in die genannten Gesetzwidrigkeiten und Überschreitungen der Amtsbefugnisse, in denen das Projekt des Innovationsparks Zürich IPZ steckt, involviert ist und weil dem Unterzeichnenden in allen vorangehenden Verfahren die Legitimation zur Rechtsmittelergreifung mangels Nähe und Betroffenheit abgesprochen worden ist.

Kopien dieser Eingabe gehen per E-Mail an den Regierungsrat Kanton Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich sowie an die Direktion der Justiz und des Innern, Neumühlequai 10, Postfach, Zürich.

Hochachtungsvoll

Cla Semadeni

Stadt Dübendorf

Protokoll des Stadtrates

Sitzung vom **08.02.2024**

24-64 B1.2.4
Kantonaler Gestaltungsplan "Innovationspark mit Forschungs-, Test- und Werkflugplatz Dübendorf" mit UVB
Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auflage und Anhörung gemäss § 7 PBG

Ausgangslage

Das Flugplatzareal wurde unter Federführung des Kantons Zürich und Mitwirkung von Bund, Region, Standortgemeinden und wesentlicher Stakeholder einer Gesamtbetrachtung unterzogen. Die eingesetzte Task Force hat die Gesamtbetrachtung in einem Synthesebericht *"Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf"* mit dem Zielbild 2050 (Synthese GEFD) zusammengefasst. Für den Teilbereich A lieg bereits ein rechtskräftiger kantonaler Gestaltungsplan vor. Der vorliegende kantonale Gestaltungsplan umfasst den Teilbereich B und basiert auf der Synthese GEFD. Dieser Teilbereich beinhaltet nebst den Bauten für den Innovationspark auch einen Forschungs-, Test- und Werkflugplatz. Der kantonale Richtplan enthält seit 2016 ein Kapitel zur Gebietsplanung des Flugplatzes Dübendorf. Mit der Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf des kantonalen Richtplans (Vorlage 5821) vom 5. Dezember 2022 sind die planungsrechtlichen Festsetzungen der Gebietsentwicklung auf kantonaler Ebene geschaffen. Mit der Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf des regionalen Richtplans vom 7. Dezember 2022 wird auch auf regionaler Ebene die planungsrechtlichen Festsetzungen der Gebietsentwicklung geschaffen. Die Delegiertenversammlung hat die Teilrevision bereits beschlossen. Die Festsetzung durch den Regierungsrat steht noch aus.

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2023 wurde die Stadt Dübendorf informiert, dass der kantonale Gestaltungsplan "Innovationspark mit Forschungs-, Test- und Werkflugplatz Dübendorf" (kGP Teilgebiet B) mit Umweltverträglichkeitsprüfung vom Freitag, 15. Dezember 2023 60 Tage aufliegt. Im selben Schreiben wurde die Stadt Dübendorf gebeten bis zum 1. März 2024 Stellung zum kGP Teilgebiet B zu nehmen.

Erwägungen

Die Stadt Dübendorf wurde als Standortgemeinde bereits im April 2023 zur Vernehmlassung eingeladen. Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 6. September 2023 die Stellungnahme verabschiedet. Der Stadtrat bedankt sich für die Erarbeitung der umfassenden und guten Grundlagen. Er nimmt positiv zur Kenntnis, dass ein Grossteil der Anträge und Bemerkungen der Stellungnahme vom 6. September 2023 bei der Überarbeitung der Unterlagen berücksichtigt worden sind. Der Stadtrat nimmt zum aktualisierten kGP Teilgebiet B wie folgt Stellung:

Verkehr
Der Verkehr ist ein zentrales Thema des kGPs Teilgebiet B. Der Stadtrat forderte in seiner Stellungnahme vom 6. September 2023, dass die Erschliessung für alle Verkehrsteilnehmer funktionieren muss und die Aufenthaltsqualität hoch sein soll, weshalb die Erschliessung bereits heute zu regeln ist. In der überarbeiteten Version des kGP Teilgebiet B wurde folgendes präzisiert:

Transit zwischen Teilbereich A und B:
Art. 14 Abs. 3 Gestaltungsplanvorschriften (GPV): *"Arealfremder Verkehr mit dem Zweck des Transits zwischen der Weidstrasse (über den Geltungsbereich des kantonalen Gestaltungsplan "Innovationspark Zürich" vom 9. August 2017) und der Ueberlandstrasse durch den Geltungsbereich ist nicht zulässig und mit geeigneten baulichen, betrieblichen, gestalterisch gut integrierten Massnahmen zu unterbinden."*

Es wird nicht mehr erläutert, dass arealinterner Verkehr zwischen dem Teilgebiet A und B zulässig ist. Mit den Vorschriften wird der Transit zwischen Teilbereich A und B für arealfremden Verkehr verboten. Ob und wie der arealinterne Verkehr den Transit nutzen kann, wird nicht mehr geregelt und ist zu einem späteren Zeitpunkt zu regeln.

Bemerkung: Im Etappierungskonzept gemäss Art. 26 Abs. 2 ist die Frage des Transits für arealinternen Verkehr zu klären.

Zugänglichkeit für Fussgängerinnen und Fussgänger
Mit dem Innovationspark entsteht ein grossflächiges neues Stadtquartier. Die Vernetzung dieses neuen Quartiers mit dem bestehenden Stadtgefüge ist von zentraler Bedeutung. Die historischen Hangarbauten schotten den Innovationspark aufgrund ihrer Grossmassstäblichkeit stark ab. Umso wichtiger ist es, dass überall dort, wo die Möglichkeit besteht, die Zugänglichkeit zu verbessern, diese Chance auch wahrgenommen wird.

Antrag: Die Zugänglichkeit ins Areal für Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Velofahrende ist insgesamt zu verbessern, dies vorab entlang der Überlandstrasse in denjenigen Bereichen, welche die Neubaubereiche der Hangarschicht betreffen, wie beispielsweise die Baufelder BJ aber v.a. BK. Die Geschlossenheit der Bebauung ist in diesen Bereichen zu hinterfragen und auch die strassenbegleitenden Grünräume sind offener zu gestalten

Antrag: Die Zugänglichkeit ins Areal für Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Velofahrende ist insgesamt zu verbessern. Entlang der Überlandstrasse ist daher ein beidseitiges Trottoir vorzusehen.

Interne Erschliessung
Art. 15 Abs. 1 GPV: *"Liefer-, Handwerker- sowie Ver- und Entsorgungsverkehr für den Unterhalt und "Betriebsverkehr" im Rahmen der spezifischen Nutzungen des Innovationsparks und des Forschungs-, Test- und Werkflugplatz sind grundsätzlich innerhalb des gesamten Geltungsbereichs zulässig."*

Antrag: Im Planungsbericht ist zu erläutern, wie "Betriebsverkehr" definiert wird.

Etappierung
Art. 29 Abs. 5 "Etappierung Sammelgaragen": Mit der maximalen GNF können maximal 990 Parkplätze realisiert werden. Ein Mobility Hub wird gemäss Planungsbericht für 460 Parkplätze gebaut. Im Situationsplan sind aktuell 3 Mobility Hubs vorgesehen, was aufgrund der Grösse des Areals und den zwei Zufahrten sinnvoll ist. Ein Mobility Hub kann somit für maximal 330 Parkplätze dimensioniert werden. Der Schwellenwert von 350 Parkplätze ist daher zu hoch angesetzt. 350 Parkplätze benötigen eine Fläche 9'000 – 12'000 m² (Baubereich Bb hat ungefähr eine Grösse von 4200 m²).

Antrag: Der Schwellenwert gemäss Art. 29 Abs. 5 GPV ist auf eine vernünftige Zahl zu reduzieren.

Oberirdische Parkierung
In der Stellungnahme vom 6. September 2023 hat der Stadtrat gefordert, dass alle Parkplätze in Sammelgaragen organisiert werden müssen, wobei örtliche klar bezeichnete Ausnahmen für Abstellplätze für die Anlieferung sowie einzelne Behindertenparkplätze möglich sein sollen. Art. 16 Abs. 3 GPV regelt den Anteil oberirdische Abstellplätze für Besucherinnen und Besucher sowie Kundinnen und Kunden sowie Kurzzeit- und Taxiabstellplätze. Die Zahl für offen angeordnete Abstellplätze innerhalb der Baubereiche wurde von 30% der minimalen Anzahl Abstellplätzen auf 10% reduziert. In den Baubereichen bL, bM und bN wurden 30% beibehalten. 30% entsprechen ungefähr 40 Parkplätzen. Da der Aviatikbereich gemäss Situationsplan nur an einem Ort erschlossen ist, und das Areal sehr gross ist, ist der

Stadtrat mit dem Anteil von 30% der minimalen Anzahl Abstellplätze für offen angeordnete Abstellplätze innerhalb der Baubereiche einverstanden.

Dachaufbauten
Art. 13 Abs. 2 GPV regelt die Höhe der Dachaufbauten. Dachaufbauten wie Solaranlagen, aussenliegende Dachkonstruktionen, Lift- und Treppenhaus-Aufbauten, Lüftungsaggregate, Sende- und Empfangsanlagen usw. dürfen in der Höhe maximal 3.00 m über die maximale Höhenkote hinausragen. Art. 13 Abs. 3 GPV ergänzt, dass mit Ausnahme von Solaranlagen und aussenliegenden Dachkonstruktionen maximal 30% der Dachflächen pro Baubereich beansprucht werden dürfen. Mit Ausnahme von aussenliegenden Dachkonstruktionen müssen Dachaufbauten gemäss der Fassade um mindestens ihre Eigenhöhe zurückspringen.

Der Stadtrat ist der Ansicht, dass Dachaufbauten Bestandteil des architektonischen Gesamtkonzepts sind. Selbst mit dem Regulativ bezüglich des Versatzes der Eigenhöhe werden die Elemente immer wahrgenommen.

Bemerkung: Eine Höhe für Dachaufbauten von 3.00 m über die maximale Höhenkote ist für technische Dachaufbauten grundsätzlich nicht erwünscht. Ausnahmen für Solaranlagen und zugängliche Dachterrassen und dergleichen sind möglich. Die Dachaufbauten sind Bestandteil des architektonischen Gesamtkonzepts und müssen besonders gut gestaltet werden.

Chrebsschüsselibach
In der Stellungnahme vom 6. September 2023 wurde gefordert, dass das Revitalisierungsprojekt Chrebsschüsselibach in die Gestaltungsplanvorschriften aufzunehmen ist, damit die Stadt Dübendorf die rechtlichen Grundlagen für die Realisierung des Projektes hat. Im Art. 24 der Vorschriften ist neu geregelt, dass Baubewilligungen im Baubereich bK und im Startupbereich, welche im Uferbereich des eingedolten Chrebsschüsselibach liegen, erst erteilt werden dürfen, wenn das Bachprojekt für die Verlegung und Ausdolung des Chrebsschüsselibachs rechtlich und finanziell gesichert ist. Gleiches kommt zur Anwendung in Bezug auf einen Ausbau und Ersatzneubau der bestehenden Erschliessungsanlagen zur Realisierung der Haupterschliessung inkl. des Anschlusspunktes 1 gemäss Planeintrag. Vor Baubeginn muss das Wasserbauprojekt zumindest für den im Geltungsbereich liegenden, eingedolten Abschnitt umgesetzt sein.

Klimagerechte Siedungsentwicklung / Freiraum / Energie
In der Stellungnahme vom 6. September 2023 hat der Stadtrat gefordert, dass der Innovationspark klimagerecht umgesetzt werden soll und eine Vorreiterrolle in der klimagerechten Siedlungsentwicklung übernehmen soll. Es wurde betont, dass unter einer klimagerechten Umsetzung nebst einer hohen energetischen Anforderung auch genügend Grünflächen, Bäume sowie Aufenthaltsflächen mit hoher Qualität realisiert werden sollen. Die vom Stadtrat geforderten 25% Mindestgrünflächen der realisierten GNF wurde nicht übernommen, da die gemäss Richtprojekt ausgewiesenen Grünflächen noch nicht einer Ausführungsplanung entsprechen. Dafür wurde mit Art. 19 Abs. 2 in den Vorschriften aufgenommen, dass pro 400 m^2 bewilligter GNF mindestens ein Baum in angemessener Grösse zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten ist. Zudem sind das Detailkonzept Städtebau und Freiraum sowie die Detailkonzepte zu den ökologischen Ersatzmassnahmen und Ausgleichsmassnahmen neu in den Vorschriften (Art. 1 Abs. 2) als massgebliche Grundlagen aufgeführt.

Im Bereich Energie wurde Art. 25 Abs. 1 GPV so umformuliert, dass die Arealgesellschaft nach den Vorschriften zur Etappierung gemäss Art. 29 ein integrales Nachhaltigkeitskonzept zu erstellen und umzusetzen hat, welches die Einhaltung höchster Nachhaltigkeitsstandards anstrebt, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Weiter wird in Art. 25 GPV die Nutzung der Abwärme, das Anschliessen der Gebäude an ein Anergienetz oder ein Niedertemperaturnetz, welches mit einem

zentralen Erdwärmesondenfeld verknüpft ist, festgehalten. Mit den erfolgten Anpassungen und Präzisierungen werden die Anforderungen der Stadt Dübendorf angemessen umgesetzt.

Aviatikbereich
In den Baubereichen BL bis BN, welche sich im Bereich Aviatik befinden, sind Hangars mit einer Tiefe von 50m und einer Gebäudehöhe von 20 m zulässig. Die Stadt Dübendorf und die WFD Werkflugplatz Dübendorf AG klären im Moment ab, welche Hangargrössen für einen Werkflugplatzbetreiber notwendig sind. Die Stadt Dübendorf ist bereits mit der Koordinationsstelle Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf im Gespräch.

Antrag: Wir empfehlen, den Übergang zwischen dem Innovationspark und der aviatischen Nutzung mit einer Mischnutzung zu versehen. Eine solche Mischnutzung würde es ermöglichen, flexibler auf zukünftige Entwicklungen und Bedürfnisse zu reagieren und die Handlungsmöglichkeiten für neue Bebauungsstrukturen (insbesondere der Hangargrössen) besser zu nutzen. Dies könnte dazu beitragen, die Integration und Synergien zwischen den verschiedenen Nutzungen zu verbessern und die Attraktivität des Gebiets weiter zu steigern.

Beilagen
Erschliessungs- und Mobilitätskonzept
Das Erschliessungs- und Mobilitätskonzept (EMK) vom 31. Oktober 2023 dient als Referenz für die massgebenden Erschliessungsprinzipien (Art. 1 Abs. 2 Vorschriften). Der Stadtrat ist mit den massgebenden Erschliessungsprinzipien gemäss EMK vom 31. Oktober 2023 einverstanden. Der Stadtrat weist jedoch darauf hin, dass es noch einige Themen gibt, welche zu einem späteren Zeitpunkt abschliessend zu klären sind. Gemäss Art. 26 GPV wird mit der ersten Baueingabe für einen Neubau im Geltungsbereich ein Etappierungskonzept eingereicht, welches auch den Themenbereich Erschliessung und Verkehr umfasst. Der Stadtrat ist bereits frühzeitig, wenn das Etappierungskonzept erarbeitet wird, zu kontaktieren, um die noch offenen Punkte zu klären. Dabei geht es insbesondere um folgende Themen (Aufzählung nicht abschliessend):

- Bikesharing: Der Stadtrat findet einen oder mehrere Bikesharing Stationen im Innovationspark sinnvoll, sofern es das gleiche System ist wie im übrigen Stadtgebiet. Der Stadtrat finanziert heute 6 Standorte. Die restlichen Stationen sind durch Private zu finanzieren.
- Standort Parkplätze: Die genauen Standorte von Behindertenparkplätze und den weiteren oberirdisch zulässigen Parkplätzen sind noch festzulegen.
- Interner Verkehr: Es ist im Detail festzulegen, welche Fahrzeuge den internen Weg vom Teilgebiet A ins Teilgebiet B und umgekehrt nutzen können. Weiter ist festzulegen, wie verhindert werden kann, dass andere Fahrzeuge die interne Erschliessung der beiden Teilgebiete nutzen.
- Anlieferung: Es ist im Detail zu klären, wie die Anlieferung der einzelnen Gebäude funktionieren soll, damit nicht überall zu allen Tageszeiten Lastwagen und Transporter stehen.
- Notzufahrten: Es ist zu klären, wo es überall Notzufahrten braucht. Es sind nicht zwingend alle Notzufahrten zu versiegeln.
- Aus Sicht der Stadt Dübendorf ist es nicht möglich, dass 30% des Verkehrs via Schossacher verkehren. Die Usterstrasse ist nicht darauf ausgelegt. Es sind Massnahmen aufzuzeigen, wie dies verhindert werden kann.
- Es ist zu klären, wer für das Monitoring und Controlling verantwortlich ist und wie weitere Massnahmen eingefordert werden können.

Antrag: Der Stadtrat ist bereits frühzeitig, wenn das Etappierungskonzept erarbeitet wird, zu kontaktieren, um die noch offenen Punkte zu klären.

Grundsätzliche Schlussbemerkung
Im Synthesebericht (Flightplan) ist festgehalten, dass das Teilgebiet B mit Anpassungen an den kommunalen Planungsinstrumenten entwickelt wird. Vorgesehen war eine Grundzonierung als Industriezone mit geringer Ausnützung sowie darüber Sonderbauvorschriften, welche eine höhere Ausnützung erlauben und die Nutzung als Innovationspark zulassen. Für die Nutzungserhöhung und -änderung im Rahmen der Sonderbauvorschriften wäre ein kommunaler Mehrwertausgleich angefallen. Durch die Bereitschaft zum kantonalen Gestaltungsplan hat die Stadt Dübendorf darauf verzichtet. Diesem Aspekt wird im Rahmen der Erschliessungsvereinbarung für das Teilgebiet B entsprechend Rechnung zu tragen sein.

Beschluss

1. Der Stellungnahme zum kantonalen Gestaltungsplan mit UVB "Innovationspark mit Forschungs-, Test- und Werkflugplatz Dübendorf" wird zugestimmt.

2. Der Stadtpräsident sowie der Finanzvorstand werden legitimiert die Stellungnahme mit einem Antrag zur Hangargrösse zu ergänzen.

3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird die Stabstelle Stadtplanung beauftragt.

Kommunikation

1. Dieser Beschluss ist zeitlich befristet nicht öffentlich bis: 29.02.2024

2. Die öffentliche Kommunikation erfolgt mit: Stadtratsbulletin

3. Kurztext für Stadtratsbulletin: Der Stadtrat hat zum kantonalen Gestaltungsplan "Innovationspark mit Forschungs-, Test- und Werkflugplatz Dübendorf" mit Umweltverträglichkeitsbericht Stellung genommen.

4. Auskunftsperson bei Medienanfragen: André Ingold, Stadtpräsident

Mitteilung durch Protokollauszug

- Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich, Stampfenbachstrasse 12, 8001 Zürich
- Gemeinderatssekretariat – z. H. des Gemeinderates
- Stabstelle Stadtplanung
- Leiter Tiefbau
- Leiter Hochbau
- Leiterin Finanzen und Liegenschaften
- Akten

Stadtrat Dübendorf

André Ingold
Stadtpräsident

Mathias Vogt
Stadtschreiber